

221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (1. ZollR-DG Novelle)

Artikel I

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Das im § 1 genannte gemeinschaftliche Zollrecht, dieses Bundesgesetz und die in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen sowie die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften und das in Österreich anwendbare Völkerrecht, soweit sie sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beziehen (Zollrecht im Sinn des Artikels 1 des Zollkodex), gelten weiters in allen nicht vom Zollkodex erfaßten gemeinschaftsrechtlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen des Anwendungsgebietes, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben) und anderen Geldleistungen, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Rechtsvorschriften die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Das Zollrecht gilt sinngemäß für den Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Sechste Richtlinie des Rates (77/388/EWG) vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1, keine Anwendung findet, und anderen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind, wenn dieser Warenverkehr für steuerliche Zwecke wie eine Einfuhr oder Ausfuhr zu behandeln ist. Im Hinblick auf Artikel 7a des EG-Vertrages besteht jedoch keine Gestellungspflicht und sind Kontrollen in systematischer Form unzulässig.

(3) Auf Fristen, die im Zollrecht oder in Entscheidungen im Rahmen des Zollrechts festgesetzt werden, ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1, (Fristenverordnung) anzuwenden.

(4) Soweit die Anwendung von Bestimmungen des Zollrechts von Wertgrenzen abhängig ist, ist als Wert der Rechnungspreis unter Abzug von Rabatten und Skonti, in Ermangelung eines solchen Preises der Zollwert maßgebend.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Bezeichnung einer Partei“

§ 5a. Eine unrichtige Bezeichnung einer Partei in einer Entscheidung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach dem Inhalt der Entscheidung und nach den tatsächlich gegebenen Umständen, insbesondere durch die Anführung der Bezeichnung eines Unternehmens der Partei in deren Anbringen, über die Nämlichkeit der Partei kein Zweifel besteht. Die Entscheidung wird durch die Berichtigung für die Partei rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam.“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dem grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- oder Postverkehr dienenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Zollorgane während einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 4, § 22 oder § 29 und bei der Hinfahrt zu und der Rückfahrt von dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern und für eine kostenlose Hin- oder Rückfahrt mit anderen zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln zu sorgen, wenn eigene nicht vorhanden sind.“

4. Im § 21 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß des Buchstabens b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Waren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.“

5. In § 24 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„In Ausübung der Zollaufsicht sind die Zollbehörden befugt, bei den in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, Nachschauen vorzunehmen.“

6. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zollbehörden können abgabenbehördliche Prüfungen (§§ 147 bis 151 der Bundesabgabenordnung) bei den in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, auch dann durchführen, wenn diese Personen nicht abgabepflichtig sind.“

7. § 26 Abs. 1 Nr. 2 lautet:

„2. ohne diese Beschlagnahme die spätere Geltendmachung der Sachhaftung oder die Abnahme von Gegenständen, auf deren Verfall oder Einziehung rechtskräftig erkannt worden ist, oder die Einbringung von gemeinschaftlichen oder bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Nebenansprüchen zu diesen oder von Geldstrafen, Wertersatzstrafen oder Kosten eines Finanzstrafverfahrens gefährdet wären, oder“

8. Im § 31 Abs. 5 wird der Ausdruck „von Nichtgemeinschaftswaren“ durch den Ausdruck „solcher Waren“ ersetzt.

*9. § 35 samt Überschrift lautet:***„Behinderung der Zollaufsicht**

§ 35. (1) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen in Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht Folge geleistet, so sind die Zollorgane ermächtigt, die ihnen im Zollrecht eingeräumten Befugnisse mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Für die Zollorgane gilt dabei § 50 Abs. 2 bis 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sinngemäß.

(2) Wer sich trotz vorausgehender Abmahnung gegenüber einem Zollorgan, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, aggressiv verhält und dadurch die Amtshandlung behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstraf bis zu 3 000 S zu bestrafen. Anstelle der Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. Den Zollorganen kommen dabei die in den §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

(3) Die Zollorgane sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß er Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolvorschriften vorgesehenen Zollaufsicht oder sonstigen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt (§ 51 Abs. 1 Buchstabe e FInStrG); § 35 Abs. 2 und 3 SPG gilt sinngemäß.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Die Zollorgane sind in solchen Fällen jedoch zur Festnahme gemäß § 35 VStG ermächtigt und haben einen Festgenommenen unverzüglich den zuständigen Sicherheitsbehörden zu übergeben.“

*10. § 37 samt Überschrift lautet:***„Zu Art. 4 Nr. 19 ZK**

§ 37. Die zur Gestellung von Waren erforderliche Mitteilung kann bei der Zollstelle mündlich, nicht auch fernmündlich, schriftlich oder durch Vorlage von Begleitpapieren erfolgen. Wenn sich die Waren

221 der Beilagen

3

nicht bei der Zollstelle oder bei einem Zollager, einer Freizone, einem Freilager oder an einem sonstigen für Abfertigungen zugelassenen Ort befinden, ist die Gestellung nur wirksam, wenn gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder die Anmeldung für das anschließende Zollverfahren abgegeben wird.“

11. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Zu Art. 5 ZK“

12. Im § 38 Abs. 1 werden die Worte „oder indirekte“ gestrichen.

13. Nach dem § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Zu Art. 8 und 9 ZK

§ 38a. Die Rücknahme begünstigender Entscheidungen gemäß Artikel 8 ZK und der Widerruf oder die Änderung solcher Entscheidungen gemäß Artikel 9 ZK ist nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme der Zollbehörden von der Verwirklichung des Tatbestandes zulässig, es sei denn, die Entscheidung ist durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden.“

14. § 40 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 12 ZK

§ 40. Zuständige Zollbehörde zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Art. 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen.“

15. § 43 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 18 ZK

§ 43. (1) Der Gegenwert des ECU in österreichischen Schillingen ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, jeweils kundgemachte Gegenwert.

(2) Soweit das Zollrecht eine Rundung von Gegenwerten sonstiger in ECU bestimmter Werte zuläßt, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung diese Gegenwerte in österreichischen Schillingen festsetzen.“

16. Im § 47 erhält der geltende Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch durch Verordnung bei bestimmten zolltariflichen Abgabenbegünstigungen auf die Bewilligung nach Abs. 1 verzichten und vorsehen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Begünstigung durch eine Bescheinigung einer fachlich oder rechtlich hierfür in Betracht kommenden Behörde oder sonstigen Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts nachgewiesen wird; fällt diese Behörde oder Einrichtung in den Aufgabenbereich eines anderen Bundesministers, so hat der Bundesminister für Finanzen die Verordnung im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zu erlassen.“

17. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Österreichische Präferenznachweise, für die bestimmte Vordrucke erforderlich sind, sind nur auf Vordrucken gültig, welche von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt worden sind. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch auch anderen Druckereien, welche die entsprechenden Vorschriften der Zollpräferenzmaßnahmen erfüllen, eine Bewilligung zur Herstellung der Vordrucke erteilen.“

18. § 50 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 38 ZK

§ 50. (1) Die Beförderung im Sinn des Art. 38 Abs. 1 ZK hat zu jener Zollstelle zu erfolgen, die an der benutzten Zollstraße gelegen ist.

(2) Im Eisenbahnverkehr gelten abweichend vom Abs. 1 die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, im Luftverkehr die des § 31 Abs. 1.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 4 ZK mit Verordnung die Beförderungspflicht für bestimmte Waren aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen.

2

(4) Die Finanzlandesdirektionen können mit von ihnen nach § 21 erlassenen Verordnungen oder Bescheiden nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 4 ZK die Beförderungspflicht aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen.“

19. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Sitz richtet, ist mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet das Hauptzollamt Innsbruck. In den Fällen des § 87 Abs. 3 ist jedoch das als erstes befaßte Hauptzollamt zuständig.“

20. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Bewilligung im Sinn des Art. 76 Abs. 1 ZK ist das Zollamt zuständig, bei dem die Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt werden.“

21. Im § 59 Abs. 5 wird der Ausdruck „15. Tag“ durch den Ausdruck „12. Tag“ ersetzt.

22. Im § 62 Abs. 3 treten an die Stelle der Nr. 5 folgende Nr. 5 und 6:

- „5. kann die Zollstelle bei Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen oder in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Vereinfachungen der Anmeldung zulassen und auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, daß Zollvorschriften verletzt werden könnten;
6. kann der Bundesminister für Finanzen das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für den Eisenbahn- oder Großbehälterverkehr auf nicht erfaßte Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit durch Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist.“

23. Der § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Bewilligung eines Zollagers ist zuständig

- a) bei Zollagern des Typs A, B oder C das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Zollager gelegen ist,
- b) bei Zollagern des Typs D und E sowie bei Zollagern des Typs A, B oder C mit Lagerstätten, die nicht nur im Bereich einer Finanzlandesdirektion gelegen sind, das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn jedoch die Bewilligung eines Zollagers des Typs E für einen Einzelfall beantragt wird, das damit befaßte Zollamt.“

24. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 ist der Betrieb eines Zollagers ohne Verschuß zu bewilligen, wenn es sich um Zollager des Typs D oder E handelt oder

1. wegen der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschuß besteht, oder
2. für die Auslagerung ein vereinfachtes Verfahren im Sinn des Artikels 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK und der hiezu ergangenen ergänzenden Regelungen bewilligt worden ist.“

25. Nach § 68 wird folgender § 68a samt Überschrift eingefügt:

„Zu Art. 192 ZK

§ 68a. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung gelten nicht für die Einfuhrumsatzsteuer, soweit die Person, von der die Sicherheit verlangt werden kann, hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

26. Der § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Die buchmäßige Erfassung und Mitteilung von Abgabebetragen und die Einhebung von Abgaben obliegt jener Zollbehörde in deren Bereich die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt (Artikel 215 ZK).“

27. Der § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 Buchstabe b ZK das Hauptzollamt Wien für die Einhebung und in den Fällen eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 Buchstabe c ZK das den Zahlungsaufschub bewilligende Hauptzollamt für die buchmäßige Erfassung und Mitteilung von Abgabebeträgen und für die Einhebung der Abgaben zuständig.“

28. § 82 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 236 bis 241 ZK

§ 82. Zuständig für die Erstattung oder den Erlaß im Sinn der Artikel 236 bis 239 ZK ist die Zollbehörde, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist.“

29. Dem § 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen genügt mündliche Anmeldung.“

30. Dem § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Artikel 82 und 214 ZK sind anzuwenden.“

31. § 91 Abs. 1 lautet:

„§ 91. (1) Von den Einfuhrabgaben befreit sind Vorräte an Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Waren, die zum Verbrauch oder zu einmaliger Verwendung durch die Reisenden und die Besatzung an Bord von im Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist. Im Straßen- und Eisenbahnverkehr ist die Einfuhrabgabenfreiheit auf Waren beschränkt, welche auf den betreffenden Beförderungsmitteln über die Zollgrenze eingebracht werden, und für Tabakwaren und Spirituosen ausgenommen.“

32. § 92 samt Überschrift lautet:

„Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe

§ 92. Von den Einfuhrabgaben befreit sind Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe, die in anderen als den in Artikel 112 der Zollbefreiungsverordnung aufgezählten Beförderungsmitteln eingeführt oder aus Zollagern für gewerblich verwendete Wasser- oder Luftfahrzeuge zum Verbrauch beim Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes entnommen werden.“

33. Im § 93 Abs. 3 werden die Worte „Treib- und Schmierstoffe“ durch die Worte „Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe“ ersetzt.

34. Im § 94 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(2)“ und wird davor folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Unmittelbare Nähe des Betriebssitzes eines Landwirts und des von diesem bewirtschafteten Grundstücks zur Zollgrenze im Sinn des Kapitels I Titel IX und X der Zollbefreiungsverordnung ist dann gegeben, wenn der Betriebssitz nicht mehr als 5 Kilometer von der Zollgrenze entfernt ist und die Fläche des bewirtschafteten Grundstücks innerhalb eines 5 Kilometer tiefen Streifens längs der Zollgrenze liegt.“

35. Im § 94 Abs. 2 vor den Worten „Titel X“ und im § 95 vor den Worten „Titel XI“ werden jeweils die Worte „Kapitel I“ eingefügt.

36. Nach § 97 wird folgender § 97a samt Überschrift eingefügt:

„Ausnahmeregelung bei Freigrenzen für Reisende

§ 97a. Für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, die in das Anwendungsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten einreisen, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 ein Freibetrag von 75 ECU.“

37. Dem § 98 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Kreditzinsen und Ausgleichszinsen sind für die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu erheben, soweit der Schuldner oder einer der Gesamtschuldner hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

38. § 118 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuheben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenrecht übt.“

39. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 2, 5a, 12 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Nr.2, § 31 Abs. 5, §§ 35, 37, 38, 38a, 40, 43, 47, 48 Abs. 4, §§ 50, 54 Abs. 2, § 59 Abs. 5, § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 3, § 68a, § 72 Abs. 3 und 5, §§ 82, 86 Abs. 2 und 3, § 91 Abs. 1, §§ 92, 93 Abs. 3, §§ 94, 95, 97a, 98 Abs. 4, § 118 Abs. 1, § 120 Abs. 1 und 2, § 134 Abs. 1 Nr.1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten am 1. August 1995 in Kraft, sind jedoch auch auf alle Fälle anzuwenden, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschieden wurden; rechtskräftig entschiedene Fälle sind auf Antrag entsprechend den geänderten Bestimmungen zu entscheiden.“

40. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Artikels 72 der Beitrittsakte ist der Zoll nach den Sätzen zu erheben, die für diese Waren am 1. Jänner 1995 anwendbar gewesen wären, wenn der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht erfolgt wäre.“

41. Im § 134 Abs. 1 lauten die Nr. 1 und 2:

- „1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister,
2. hinsichtlich des § 12 Abs. 4, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 2 und des § 35 Abs. 2, 3 und 4, soweit jeweils das Einschreiten von Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganen des Bundes vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.“

2. Dem § 14a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anbringen an die Hauptzollämter können bei jedem anderen Zollamt mit derselben Wirkung wie bei Einbringung beim Hauptzollamt selbst eingebracht werden.“

3. In § 14b Abs. 3 wird das Wort „Vorschreibung“ durch die Worte „buchmäßigen Erfassung, Mitteilung“ ersetzt.

4. Im § 17a erhält der bestehende Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 14 Abs. 4, § 14a Abs. 6 und § 14b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. August 1995 in Kraft; § 14 Abs. 4 und § 14a Abs. 6 gelten in dieser Fassung jedoch auch für bereits vor dem 1. August 1995 eingebrachte Anbringen.“

Artikel III

Das Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl. Nr. 660/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Entnahme von Mustern oder Proben durch die Zollbehörden erforderlich ist, trägt der Ausführer die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.“

2. In § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. August 1995 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die praktische Erfahrung mit dem seit dem 1. Jänner 1995 (EU-Beitritt) geltenden EG-Zollrecht und dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) zeigte, daß einige Bestimmungen des ZollR-DG zu Schwierigkeiten in der Verwaltungsübung und für die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Weiters stehen Änderungen des EG-Zollrechts bevor, welche eine Anpassung des ZollR-DG erfordern.

Ziel:

Durch die Änderung des ZollR-DG, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des Ausfuhrerstattungsgesetzes sollen

- bei der Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis erkannte Schwierigkeiten durch inhaltliche Änderungen der Bestimmungen (zB Zuständigkeitsbestimmungen) beseitigt werden,
- bei der Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten durch deutlichere Formulierung der Bestimmungen beseitigt werden.

Daneben soll auf die bevorstehenden Änderungen des EG-Zollrechts reagiert werden.

Lösung:

Änderung der Gesetze:

Alternative:

Keine.

Kosten:

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Soweit die Zuständigkeitsänderungen oder andere Bestimmungen (§ 47 ZollR-DG) Verfahrensvereinfachungen bewirken, wird damit der Verwaltungsaufwand geringfügig verringert.

EG-Konformität:

Die geänderten Bestimmungen sind EG-konform und ergehen auf der Grundlage und im Rahmen des EG-Zollrechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Erste Erfahrungen mit dem seit 1. Jänner 1995 in Kraft stehenden Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) erfordern – wie erwartet – eine Anpassung einiger Bestimmungen. Ebensolches gilt für die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1994 geänderten Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG). Weiters sind einige Bestimmungen des ZollR-DG zur Klarstellung zu ergänzen, ohne sie inhaltlich zu ändern.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Nr. 1:

Zum Zollrecht im Sinn des Artikels I ZK zählen alle einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften zum Zollkodex; daher gehören auch die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften (BAO, AbgEO, Zustellgesetz usw.), soweit sie sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beziehen, zum Zollrecht und sind im § 2 Abs. 1 anzuführen.

Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer und der Verbrauchsteuern bei Warenverkehren innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, aber über die Grenze des kleineren Steuergebietes (zB von oder nach den Kanarischen Inseln) genügen die Vorschriften des Art. 311 ZK-DVO (internes gemeinschaftliches Versandverfahren für die Beförderung der Waren zwischen diesen Teilen des Zollgebietes) nicht. Mit dem neuen § 2 Abs. 2 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß das Zollrecht etwa bei der Erhebung der EUSt anzuwenden ist (zB Abgabe einer Zollanmeldung nach Art. 205 ZK-DVO usw.).

Durch § 2 Abs. 3 (geänderte Fassung des früheren § 2 Abs. 2) soll erreicht werden, daß die Fristenverordnung auch im Rahmen der allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften (zB im Berufungsverfahren gemäß der BAO) und damit generell anwendbar ist.

Wie schon im § 9a des Zollgesetzes 1988 sollen die im Zollrecht maßgeblichen Wertgrenzen unabhängig von allfälligen Frachtkosten und anderen Nebenkosten bestimmt werden (insbesondere bei der Luftfracht übersteigen die Frachtkosten mitunter den eigentlichen Warenwert).

Zu Nr. 2:

Der frühere § 181 Abs.3 des Zollgesetzes 1988 ist als allgemeine Regelung in das Zollrecht zu übernehmen.

Zu Nr. 3:

Da bei Beginn einer solchen Fahrt meist noch nicht abgeschätzt werden kann, ob Abfertigungen zu einem Zollverfahren anfallen werden oder bloß Kontrollen in Ausübung der Zollaufsicht, soll die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung auch in den Fällen gelten, in welchen es zu keiner (formellen) Zollabfertigung kommt, sondern es bei bloßen Warenkontrollen bleibt.

Zu Nr. 4:

In diesen Fällen sollte der Nebenwegverkehr generell zulässig sein.

221 der Beilagen

9

Zu Nr. 5 und 6:

Verschiedene Vorschriften des Zollrechts, zB Art. 78 ZK, sehen eine Prüfungsmöglichkeit auch bei allen in geschäftlicher Hinsicht mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen oder bei allen Personen vor, welche die die Prüfung auslösenden Unterlagen oder das Material aus geschäftlichen Gründen in Besitz haben. Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 der Kommission sieht etwa Gegenkontrollen bei Lieferanten und Kunden vor. Solche Personen können von dem in § 24 Abs.1 und § 25 Abs.1 zitierten Personenkreis des § 23 Abs.1 nicht erfaßt sein. Es sollen jedoch auch bei diesen Personen die Vorschriften der §§ 24 und 25 anwendbar sein.

Zu Nr. 7:

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 übernahm inhaltlich die Regelung des § 25 Abs. 3 Buchstabe c Zollgesetz 1988. Daher soll eine Beschlagnahmefugnis zur Geltendmachung der Sachhaftung mitübernommen werden.

Zu Nr. 8:

Die Beschränkung muß auch für Waren gelten, die zur Ausfuhr überlassen worden sind.

Zu Nr. 9:

Im letzten Satz des geltenden § 35 Abs. 1 wird auf die Befugnisse nach dem VStG nur durch das Wort „dabei“ verwiesen.

Im neuen § 35 soll nunmehr die Durchsetzung der Maßnahmen der Zollaufsicht ausdrücklich geregelt werden. Betroffener ist dabei immer jene Person, bei welcher eine Maßnahme der Zollaufsicht gesetzt werden soll und an welche eine Anordnung des Zollorgans ergangen ist.

Der neue Abs. 2 soll die Verwaltungsübertretung des bisherigen § 35 Abs. 1 festlegen; diese Verwaltungsübertretung kann sowohl der Adressat einer Anordnung des Zollorgans im Sinn des Abs. 1 begehen wie auch ein von solch einer Anordnung nicht Betroffener, welcher die Amtshandlung durch aggressives Verhalten behindert.

Im Abs. 3 sollen die Zollorgane zur allfälligen Strafverfolgung zur Identitätsfeststellung ermächtigt werden.

Im Abs. 4 soll erreicht werden, daß bei Wegfall der Strafbarkeit der Verwaltungsübertretung bei gerichtlich strafbaren Handlungen in diesem Zusammenhang nicht auch die Festnahmefugnis der Zollorgane wegfällt.

Zu Nr. 10:

Die geltende Definition der Gestellung enthält zu viele Elemente der Anmeldung und entspricht daher nicht dem Gemeinschaftsrecht. Andererseits sollte präzisiert werden, wo sich Waren befinden dürfen, damit die Gestellung wirksam ist. Für die schriftliche Gestellung gilt § 86a BAO.

Zu Nr. 11:

Das Redaktionsversehen, in der Überschrift nur „zu Art. 5“ ohne Hinzufügung von „ZK“ anzuführen, soll behoben werden.

Zu Nr. 12:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 ZK ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht bei Zollanmeldungen nur entweder für die direkte oder aber für die indirekte Vertretung zulässig.

Zu Nr. 13:

Weder das gemeinschaftliche noch das autonome Abgabenrecht sehen bisher eine zeitliche Beschränkung für die Rücknahme- oder Widerrufsmöglichkeit bei begünstigenden Entscheidungen vor. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes soll diese Rechtslücke geschlossen werden.

Zu Nr. 14:

Die Europäische Kommission beabsichtigt einen Vorschlag zur Änderung des Art. 12 ZK, womit in diese Bestimmung neben die verbindliche Zolltarifauskunft auch die verbindliche Ursprungsauskunft aufgenommen werden soll. Die allgemeine Formulierung im § 40 trägt dem Rechnung und vermeidet eine neuerliche Novellierung des ZollR-DG wegen dieser Änderung des Zollkodex.

10

221 der Beilagen

Zu Nr. 15:

Mit der bei Nr. 14 erwähnten Änderung des Zollkodex soll auch Art. 18 ZK geändert werden. Insbesondere sollen für die tarifliche Einreihung und die Anwendung der Zollsätze die ECU-Gegenwerte des vorletzten Arbeitstages eines Kalendermonats für den folgenden Monat gelten. Eine eigene Verordnung im BGBl. könnte in Österreich nicht zeitgerecht kundgemacht werden. Daher soll der Gegenwert des ECU, wie er im Amtsblatt der EG Reihe C kundgemacht ist, unmittelbar verbindlich werden.

Weiters hat sich die Rundung auf volle 100 S nicht bewährt. Die erwähnte Änderung des Art. 18 ZK erlaubt in vielen Fällen eine Rundung innerhalb eines Rahmens von 5 %. Von dieser Ermächtigung soll mit Verordnung Gebrauch gemacht werden.

Die Bestimmung des § 43 ZollR-DG läßt die Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik unberührt, wonach der dort anwendbare ECU-Gegenwert im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L, veröffentlicht wird.

Zu Nr. 16:

Bei der Vorbereitung der geltenden ZollR-DV wurde erkannt, daß in manchen Fällen auf die Bewilligung des Hauptzollamts verzichtet und dafür eine Bescheinigung verlangt werden sollte.

Zu Nr. 17:

Seit dem EU-Beitritt schafft die aufzuhebende Regelung Schwierigkeiten, daß von der Österreichischen Staatsdruckerei die erforderlichen Mengen der angesprochenen Vordrucke rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Nr. 18:

§ 50 soll gänzlich neu gestaltet werden. In Abs. 1 soll die Beförderungspflicht im Rahmen des Zollstraßenzwangs geregelt sein. Abs. 2 behält die bisherigen Sonderregelungen für den Eisenbahnverkehr und Luftverkehr bei. Mit Abs. 3 soll dem Bundesministerium für Finanzen eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, im Reiseverkehr, Grenzverkehr, Postverkehr oder in einem unbedeutenden Verkehr Ausnahmen von der Beförderungspflicht festzulegen. Damit kann die in Art. 38 Abs. 4 ZK eröffnete Möglichkeit ausgeschöpft werden, vor dem EU-Beitritt bestehende Befreiungen von der Stellungspflicht nach § 49 Zollgesetz 1988 in bestimmten Fällen faktisch beizubehalten.

Im Rahmen der Bewilligung eines Nebenwegverkehrs nach § 21 sollen auch die Finanzlandesdirektionen Waren von der Beförderungspflicht ausnehmen oder auf den einzelnen Nebenweg und die dabei vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zugeschnitten regeln können.

Zu Nr. 19:

Für Anträge auf Erlassung von Grundlagenbescheiden bedarf es einer Auffangregelung bei fehlender Anknüpfung an einen inländischen normalen Wohnsitz oder Sitz, wobei zur Erleichterung das als erste befaßte Hauptzollamt zuständig sein soll.

Zu Nr. 20:

Bewilligungen nach Art. 76 Abs.1 ZK bzw. Art. 260 bzw. 263 ZK-DVO, welche keine globale ergänzende Anmeldung zulassen, waren dem österreichischen Zollrecht vor dem EU-Beitritt fremd; für solche Bewilligungen fehlte bisher eine Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 21:

Da die selbstberechneten Abgaben spätestens am zweiten Tag nach der Abgabe der Sammelanmeldung, jedoch auch spätestens am 15. Tag des Folgemonats buchmäßig erfaßt sein müssen, wäre der Abgabetermin um drei Tage vorzulegen; der Zahlungstermin bleibt unverändert.

Zu Nr. 22

Von der in Art. 97 Abs. 2 Buchstabe b ZK eingeräumten Vereinfachung soll nicht nur allgemein bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, sondern auch in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Gebrauch gemacht werden können.

221 der Beilagen

11

Die bis zum EU-Beitritt durch § 129 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988 eingeräumte Möglichkeit soll beibehalten werden, Eisenbahnunternehmen Vereinfachungen zu bewilligen, wenn Waren zB mit SAT-Frachtbriefen in Österreich ins Zollgebiet gebracht werden.

Zu Nr. 23

Die geltende Zuständigkeitsregelung hat sich als unzweckmäßig erwiesen.

Zu Nr. 24

Zollager des Typs D oder E sind begrifflich ohne Verschuß, weshalb § 63 Abs. 3 ohne inhaltliche Änderung anders zu formulieren wäre.

Zu Nr. 25

Der Verzicht auf die Sicherheitsleistung für zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer wäre im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 26 und 27:

Die bisher auf die Einhebung der Abgaben abstellende Regelung des § 72 Abs. 3 hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Nunmehr soll die Zollbehörde nach dem Ort des Entstehens der Abgabenschuld, die buchmäßige Erfassung und die Mitteilung vornehmen und für die Einhebung zuständig sein. In Abs. 5 sollen Sonderfälle (Zahlungsaufschubinhaber) geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Erlaß und die Erstattung wird in § 82 geregelt.

Zu Nr. 28:

Die Änderung ist auf Grund der Neufassung der Zuständigkeitsregelung zur buchmäßigen Erfassung im § 72 Abs. 3 erforderlich.

Zu Nr. 29:

Für die hier betroffenen, eher seltenen und unbedeutenden Fälle soll mündliche Anmeldung genügen.

Zu Nr. 30:

Mit dieser Ergänzung soll generell (insbesondere für die autonomen Befreiungen) die Geltung der genannten Bestimmungen des Zollkodex sichergestellt werden.

Zu Nr. 31 und 32:

Zwecks Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Benachteiligungen des inländischen Schiffs- und Flugverkehrs soll bei diesen Verkehrsarten die Abgabefreiheit nicht mehr auf den die Zollgrenze, sondern auf den die Grenze des Anwendungsgebietes überschreitenden Verkehr beschränkt werden. Bei den Bordvorräten sollen neben den Lebensmitteln und Getränken auch sonstige zum Verbrauch oder zur einmaligen Verwendung bestimmte Waren, soweit sie im Bordservice üblich sind, abgabefrei gestellt werden. Ebenso sollen den Treib- und Schmierstoffen die sonstigen Betriebsstoffe gleichgestellt werden.

Zu Nr. 33:

Terminologische Angleichung an die Neufassung des § 93.

Zu Nr. 34:

Die Bestimmung dient der Präzisierung des im Kapitel I Titel IX und X der Zollbefreiungsverordnung verwendeten Begriffs der „unmittelbaren Nähe“ zur Zollgrenze.

Zu Nr. 35:

Lediglich eine formale Richtigstellung.

Zu Nr. 36:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates vom 22. Dezember 1994, ABl. EG Nr. L 350 vom 31. Dezember 1994, S.12, sowie gemäß der Richtlinie 94/75/EG des Rates vom 22. Dezember 1994,

12

221 der Beilagen

ABl. EG Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 52, müssen Deutschland und Österreich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, die über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten in ihr Hoheitsgebiet einreisen, nur einen Freibetrag von mindestens 75 ECU (Freigrenze nach dem in Österreich verstandenen Wortsinn), und nicht den allgemeinen Freibetrag von 175 ECU gewähren. Österreich konnte seine bis zum EU-Beitritt bestehende Freigrenze von 1 000 S gegenüber diesen Ländern demnach beibehalten. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist allerdings erforderlich, weil die genannten Gemeinschafts-Rechtsakte lediglich eine untere Grenze – also keinen bestimmten Betrag – festsetzen und die Richtlinienregelung auch formal einer innerstaatlichen Umsetzung bedarf.

Zu Nr. 37:

Der Verzicht auf Ausgleichszinsen und Kreditzinsen für zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer, wie er bis zum EU-Beitritt durch § 78 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 für Stundungszinsen zumindest im Bereich des Vormerkverkehrs festgelegt war, wäre im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 38:

Die Gründe für einen Ausschluß der Vollstreckungsrückzahlung gegenüber anderen Mitgliedstaaten sind für Abgaben in der nach § 118 Abs. 2 unmittelbar anzuwendenden Betreibungsrichtlinie angeführt. § 118 Abs.1 hat sich daher auf die Vollstreckungsrückzahlung für Geldstrafen und Geldbußen zu beschränken.

Zu Nr. 39:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Nr. 40:

Um die Maßnahmen im Rahmen des Artikels 72 der Beitrittsakte (Zollpflicht für Spirituosen) abzusichern, wäre das Gesetz zu ergänzen.

Zu Nr. 41:

Die Änderung der Vollzugsklausel ist durch die Änderung des § 47 Abs. 2 erforderlich.

Artikel II**Zu Nr. 1:**

Die neue Regelung soll eine Zuständigkeit des Zollamtes Salzburg/Erstattungen ohne Rücksicht darauf begründen, wo der Antragsteller ansässig ist. Maßgebend soll ausschließlich die rechtmäßige Annahme der Ausfuhranmeldung im Anwendungsgebiet sein.

Zu Nr. 2:

Da nur mehr die Hauptzollämter Zollbehörden sind, sollen Anbringen an ein Hauptzollamt bei allen diesem Hauptzollamt zugeordneten Zollämtern (nicht auch Zollposten) eingebracht werden können.

Zu Nr. 3:

Der Ausdruck „Vorschreibung“ soll durch die im Zollrecht verwendeten Begriffe „buchmäßige Erfassung und Mitteilung“ ersetzt werden.

Zu Nr. 4:

Inkrafttretensbestimmung

Artikel III

Die Kostenersatzpflicht des § 109 MOG ist im Bereich der Ausfuhrerstattungen nicht anwendbar; das AEG verweist auf das Zollrecht. Für die Kostenanlastung ist aber das von der Abgabenerhebung ausgehende Zollrecht (insbesondere Art. 69 Abs.3 Zollkodex) im Falle der Erstattungen systemwidrig. Bei Erstattungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Bestimmung des § 109 MOG auch für das AEG inhaltlich zu übernehmen.